



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für  
Klima, Energie und Mobilität  
Herrn Gerd Schreiner, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/2975**  
VORLAGE

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

**15. Dezember 2022**

Mein Aktenzeichen  
0102-0001#2022/0215-1401  
MB.0013

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-5365  
06131 16-175365

## **Sitzung des Ausschusses für Klima, Energie und Mobilität vom 7. April 2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 3) Ausbau von Erneuerbaren Energien auf landwirtschaftlichen Flächen in Rhein-  
land-Pfalz

Antrag der Fraktion der FDP, Vorlage 18/1434

zugewillt, den Sprechvermerk sowie Informationen zu Kosten zur Erstellung des Moor-  
katasters zur Verfügung zu stellen. Diese Zusagen sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katrin Eder

1/6fef

### **Verkehrsanbindung**

Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



**Sprechvermerk zu TOP 3) Ausbau von Erneuerbaren Energien auf landwirtschaftlichen Flächen in Rheinland- Pfalz, Antrag der Fraktion der FDP, Vorlage 18/1434, AKEM vom 07.04.2022**

Das Land Rheinland-Pfalz bekennt sich zur Energiewende und verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2030 den Stromverbrauch vollständig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Dabei nimmt der weitere Ausbau der Solarenergienutzung eine wichtige Rolle ein.

Neben der Nutzung aller verfügbaren Dachflächen ist auch ein gesteigerter, naturverträglicher Ausbau mit PV-Freiflächenanlagen erforderlich.

Besonders die geopolitischen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine zeigen, dass die Stromerzeugung in Deutschland schnellstmöglich auf Erneuerbare Energien umgestellt werden muss.

Um den weiteren Ausbau der Solaranergie voranzutreiben, haben auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), das Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BMUV) und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) kürzlich ein gemeinsames Eckpunktepapier zum PV-Ausbau vorgelegt und sich auf die Aufnahme weiterer vergütungsfähiger Flächenkategorien im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verständigt. Der Referentenentwurf des EEG vom 4. März greift dabei auch die weiteren Punkte aus dem Eckpunktepapier auf. Aus Sicht der Landesregierung sind die aktuellen Vorschläge, wie folgt, zu bewerten:

Die EEG-Vergütungskulisse wird um Agri-PV-Anlagen erweitert:

- a) auf Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau und
- b) bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen.

Die Bundesnetzagentur bestimmt zum 1. Oktober 2022 durch Festlegung die Anforderungen, die an die Agri-PV-Anlagen zu stellen sind.

Bei horizontal aufgeständerten Agri-PV-Anlagen wird der anzulegende Wert im Rahmen von Ausschreibungen um 0,5 ct/kWh angehoben (Bonus).



Die Öffnung der vergütungsfähigen Flächenkulisse für Agri-PV-Anlagen wird ausdrücklich begrüßt. Die besonders flächenschonende Doppelnutzung trägt zu einer relativ konfliktarmen Erschließung von bereits genutzten Flächen bei und eröffnet damit die Grundlage einer möglichen wirtschaftlichen Perspektive.

Darüber hinaus wird weiteres Potenzial für die Agri-PV auf Grünlandflächen unter Ausschluss des artenreichen geschützten Grünlands gesehen. Durch senkrecht aufgestellte bifaziale Solarmodule wäre im Übrigen eine Doppelnutzung bei gleichzeitiger Durchführung einer extensiven Weidehaltung denkbar. Neben einem Erhalt von extensiven Grünland samt Weidetierhaltung könnte dadurch eine mögliche zusätzliche Einkommensquelle für die Landwirtschaft erschlossen werden.

Die bestehende Flächenkulisse benachteiligter Gebiete nach den alten Kriterien wird um die nach den neuen EU-Kriterien und durch die Länder angepassten sowie veröffentlichten benachteiligten Gebieten erweitert. Davon unberührt bleibt die Länderöffnungsklausel.

Der Vorschlag wird begrüßt. Die Begriffsbestimmung zu benachteiligten Gebieten war bisher statisch auf die Abgrenzung der Richtlinie 86/465/EWG ausgerichtet. Zwischenzeitlich wurde eine Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete durch die Länder vorgenommen. Die Neuregelung kombiniert die beiden Flächenabgrenzungen, so dass bezogen auf das Land im Einzelfall zusätzliche Flächen für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden können. Die Steuerung durch das Land über die Landesverordnung PV-Freifläche bleibt erhalten.

Zukünftig werden entwässerte organische Böden, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, für PV-Freiflächenanlagen geöffnet. Jedoch sind diese Moorböden nur dann für Solaranlagen nutzbar, wenn sie im Zuge der Errichtung der Solaranlage wiedervernässt werden.

Einer ersten fachlichen Einschätzung nach können mögliche Standorte landwirtschaftlich genutzter (ehem.) Moorböden existieren, die gleichwohl bislang nicht erfasst sind. Eine Erfassung könnte im Rahmen eines Moorkatasters erfolgen oder im konkreten Planungsfall, für den ohnehin ein Fachbeitrag Naturschutz zu erstellen ist.

Der Erhalt der bestehenden Flächenkulisse wird begrüßt und dient der Planungssicherheit von Anlagenbetreibern und Kommunen.



Im Interesse des Naturschutzes können die Kommunen schließlich bei geförderten und ungeförderten neuen oder bestehenden Freiflächenanlagen naturschutzfachliche Vorgaben im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Kommunen an den Erlösen der Stromerzeugung machen.

Die Regelung wird begrüßt, da ein Beitrag zur Akzeptanzsteigerung von Erneuerbaren Energien vor Ort stattfindet und keine Benachteiligung von marktbetriebenen Anlagen gegenüber Anlagen in der EEG-Vergütung erfolgt. Die Kopplung von naturschutzfachlichen Kriterien an die finanzielle Beteiligung ist grundsätzlich positiv zu bewerten.

Das Klimaschutzministerium hat Vereinbarkeit der Freiflächenphotovoltaik mit dem Naturschutz und mit landwirtschaftlichen Belangen bereits im Jahr 2021 eine Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen durch die TH Bingen gefördert. In dem „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ wurde dabei deutschlandweit erstmalig ein praxisorientierter Maßnahmenkatalog mit insgesamt 30 Maßnahmensteckbriefen erarbeitet. Der Leitfaden ist ein wichtiger wissenschaftlicher Impuls für die Praxis.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wird im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Der Vorschlag wird begrüßt. Die Verankerung kann dazu beitragen, in Abwägungsprozessen die Gewichtung der mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien verbundenen positiven Beiträge zu stärken und den Ausschlag für die Vorhabendurchführung geben.

Im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens können sich noch Änderungen an den gerade vorgestellten Vorschlägen ergeben.

Um auf Landesebene den landwirtschaftlichen Belangen entsprechend Rechnung zu tragen, wird das im Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz festgelegte Ziel, landesweit die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von PV-Anlagen im Außenbereich auf 2 Prozent im Landesentwicklungsplan (LEP) zu begrenzen, im Rahmen der derzeit stattfindenden 4. Teilfortschreibung des LEP IV umgesetzt.

Informationen über die Flächenkategorien, auf denen der Ausbau der Erneuerbaren stattfindet, liegen leider nicht vor. Nachfolgend daher entsprechend des Antrags eine Übersicht, wie sich der Ausbaustand der Photovoltaik im Land für das Jahr 2021 darstellt:



129.851 Anlagen mit einer installierten Leistung von 2.845 MW. PV-Freiflächenanlagen werden im Marktstammdatenregister nicht separat ausgewiesen. Für das Jahr 2019 liegt eine Aufstellung vor: Hier waren 558,8 MW als PV-Freiflächenanlagen installiert. Als Näherung zur Zubaudynamik in der Freifläche können die EEG-Ausschreibungsergebnisse der vergangenen Jahre herangezogen werden. Die Zuschläge beliefen sich in den Jahren 2019 – 2021 summiert auf knapp 282 MW.

Abschließend möchte ich betonen, dass es sich bei den aktuellen Vorschlägen um eine behutsame aber sinnvolle Öffnung der vergütungsfähigen Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG handelt. Sei es für innovative Doppelnutzungen oder für Flächen in Verbindung mit der Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten Moorböden als natürliche Klimaschutzmaßnahme.

Wir begrüßen diese Ansätze im EEG, um den Ausbau der Photovoltaik naturverträglicher zu gestalten und stärker voranzubringen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.



## **Zusage Informationen zu Kosten zur Erstellung des Moorkatasters zu TOP 3) Ausbau von Erneuerbaren Energien auf landwirtschaftlichen Flächen in Rheinland-Pfalz, Antrag der Fraktion der FDP, Vorlage 18/1434, AKEM vom 07.04.2022**

Nach Einschätzungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau gibt es in Rheinland-Pfalz im weiteren Begriff annähernd 7.000 Hektar Moorflächen. Hierunter zählen neben den konkreten Moorflächen auch anmoorige Böden, Mooreinzugsgebiete, Hangbrücher etc.

Zur Erstellung eines Moorkatasters für Rheinland-Pfalz gibt es unterschiedliche Herangehensweisen und Methoden. Anhand historischer Karten, bereits vorliegender Bodenkartierungen und zusätzlicher Daten aus der Fernerkundung müssen Flächen eingegrenzt und gezielte Bodenkartierungen vor Ort durchgeführt werden. Gemeinsam mit den beteiligten Behörden und dem neuen Personal des Moorschutzprogramms werden vorhandene Daten zusammengetragen, bewertet und das weitere Vorgehen bestimmt. Je nach Erkenntnis und Methodentiefe ist das exakte Vorgehen heute noch nicht eindeutig zu beschreiben.

Anfang 2023 werden die Stellen besetzt (Leitung zum 1. Februar; Assistenz zum 1. Januar). Dann werden die konkreten Arbeiten aufgenommen, gemeinsam mit den beteiligten Behörden und Expertinnen und Experten der Umfang und die Bearbeitungstiefe entwickelt, eine Leistungsbeschreibung entwickelt und ein Vergabeverfahren durchgeführt.